

Consiglio federale ha fatto alle Camere federali una proposta in tal senso. In questo messaggio viene tra l'altro abolito il domicilio dipendente della moglie (cfr. FF 1979 II 1176 n. 213.3 e 1266 n. 231). Tale progetto è stato licenziato dal Consiglio degli Stati nella sessione primaverile del 1981 e sarà trattato prossimamente anche dal Consiglio nazionale. Il problema dovrebbe quindi essere risolto in modo soddisfacente in un prossimo futuro.

Einfache Anfrage Graf

vom 17. März 1981 (81.636)

Ostblock-Staaten. Botschaftspersonal Pays de l'Est. Personnel des ambassades

Der Personalbestand der Botschaften der Ostblock-Staaten in der Schweiz (und auch gewisser Unternehmungen dieser Staaten) gibt immer wieder zu Mutmassungen und insbesondere auch zu Befürchtungen Anlass. Die Öffentlichkeit kommt um den Eindruck nicht herum, dass diese Personalbestände für unser kleines Land übersetzt sind und dass sich darunter waschechte Spione befinden.

Findet der Bundesrat den Personalbestand der Botschaften der Ostblock-Staaten in Bern «normal»?

Ist er in der Lage, die Spionagetätigkeit, die von gewissen Botschaften ausgeht und periodisch zu Ausweisungen führt, wirksam zu überwachen?

Antwort des Bundesrates vom 9. Juni 1981

Der Bundesrat hat sich bereits mehrfach zu seinen Einwirkungsmöglichkeiten auf die Personalbestände der ausländischen Vertretungen geäußert.

Während sich der ständig wachsende Personalbestand der bei den internationalen Organisationen akkreditierten diplomatischen Vertretungen weitgehend seinen Einwirkungsmöglichkeiten entzieht, verfolgt der Bundesrat den Bestand und die Bestandeserhöhungen der bei den Schweizer Behörden akkreditierten Diplomaten genau und wacht darüber, dass diesbezüglich das Mass nicht überschritten wird, welches im Hinblick auf die Intensivierung der internationalen Beziehungen vertretbar ist.

Was die Frage der wirksamen Überwachung und Bekämpfung ausländischer Spionagetätigkeit betrifft, werden mit der in Gang befindlichen Verstärkung der Abwehr erkannte Schwächen behoben. Aus Geheimhaltungsgründen können hierüber keine Detailangaben gemacht werden.

Einfache Anfrage Bircher

vom 18. März 1981 (81.638)

Jeanmaire-Interviews – Interviews de Jeanmaire

Der wegen Landesverrats im Jahre 1977 zu 18 Jahren Gefängnis verurteilte Exbrigadier Jeanmaire benutzte einen familiären Weihnachtsurlaub dazu, Massenmedien, insbesondere dem «Blick», Interviews zu geben und diese kommerziell auswerten zu lassen.

Ich frage in diesem Zusammenhang den Bundesrat: Steht es einem rechtsstaatlich Verurteilten grundsätzlich frei – unabhängig von den im konkreten Falle wohl haltlosen Vorwürfen Jeanmaires, die er sicher alle schon während der Prozessdauer hätte vorbringen können –, sich noch während des Strafvollzugs mit Massenmedien aktiv in Verbindung zu setzen?

Und: Steht grundsätzlich dieses Recht jedem Gefangenen zu, oder sind hier bei Jeanmaire «grosszügige» Ausnahmen festzustellen?

Antwort des Bundesrates vom 9. Juni 1981

Nach Artikel 5 der Verordnung (1) vom 13. November 1973 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (SR 311.01) ist der Verkehr der Strafgefangenen mit Personen ausserhalb der Anstalt nur soweit beschränkt, als es die Ordnung in der Anstalt gebietet. Die Anstaltsleitung kann allerdings im Einzelfall, wenn nötig, weitere Einschränkungen verfügen, zum

Beispiel aus Sicherheitsgründen. In diesem Rahmen steht es den Gefangenen auch frei, sich an die Massenmedien zu wenden, und es gibt stets Gefangene, die dies auf die eine oder andere Weise tun. Im Urlaub unterstehen Gefangene den durch die Ordnung innerhalb der Anstalt bedingten Beschränkungen nicht.

Einfache Anfrage Cantieni

vom 19. März 1981 (81.651)

Zivilschutzdienstbüchlein – Livret de protection civile

Mit der Einteilung in den Zivilschutzdienst erhält jeder Dienstpflichtige ein gelbes Zivilschutzdienstbüchlein. Die Weiterverwendung des regulären Dienstbüchleins ist für Wehrmänner, die aus der allgemeinen Wehrpflicht entlassen werden, nicht zulässig.

Ich frage deshalb den Bundesrat:

- Könnte das reguläre Dienstbüchlein nicht auch für den Zivilschutzdienst Verwendung finden?
- Wären dadurch nicht echte Einsparungen möglich?
- Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass Wehrmänner, die aus der allgemeinen Wehrpflicht entlassen und in den Zivilschutzdienst eingeteilt werden, die Weiterverwendung ihres Dienstbüchleins begrüssen würden?

Antwort des Bundesrates vom 9. Juni 1981

Der Bundesrat teilt die Meinung, dass die Weiterverwendung des militärischen Dienstbüchleins im Zivilschutz für ehemalige Wehrmänner zu begrüßen wäre. Damit würde verdeutlicht, dass der Übertritt zum Zivilschutz die selbstverständliche Weiterführung der bisherigen Tätigkeit zum Schutze unseres Landes und seiner Bevölkerung darstellt. Mit der Schaffung des Zivilschutzes wurde denn auch diese Frage zwischen den zuständigen Stellen des EJPD und des EMD sehr einlässlich geprüft. Wenn dann trotzdem ein Zivilschutzdienstbüchlein eingeführt wurde, so waren dafür vor allem drei Gründe massgebend:

Einmal gilt das Dienstbüchlein rechtlich als militärische Ausweisschrift (Art. 7 MO; RS 510.10). Es soll den Inhaber als Angehörigen der Armee ausweisen. Ein Schutzdienstpflichtiger muss sich indessen im Falle eines bewaffneten Konfliktes auch anhand seines Dienstbüchleins als solcher ausweisen können.

Sodann enthält das Dienstbüchlein Eintragungen, denen bis zu einem gewissen Mass der Vertraulichkeitscharakter zukommt. Das gilt namentlich für die militärärztlichen Befunde sowie gewisse Hinweise auf strafrechtliche Vorfälle.

Schliesslich sprachen auch praktische Gründe für ein besonderes Zivilschutzdienstbüchlein, indem das militärische Dienstbüchlein durch so viele Bestimmungen und Hinweise ergänzt werden müsste, dass seine Handlichkeit und Übersichtlichkeit verlorengehen.

In Anbetracht der vorteilhaften psychologischen Aspekte der Weiterverwendung des militärischen Dienstbüchleins ist der Bundesrat bereit, die Frage aus der Sicht der heutigen Verhältnisse erneut zu prüfen.

Question ordinaire Wilhelm

du 2 mars 1981 (81.604)

Erdbebengefahr – Danger des secousses telluriques

La carte sismique de la Suisse indique que plusieurs régions des bassins du Rhin ou du Rhône sont en danger proche ou moins proche mais certain d'être victimes de graves secousses telluriques. Comme la détection et prévention de ces séismes ne peut encore être assurée scientifiquement, une construction parassismique s'impose dans les zones de risques et les immeubles mal construits doivent y être consolidés.

Le Conseil fédéral estime-t-il que toutes les mesures adéquates ont été prises en l'espèce ou, à défaut, peut-il dire

Einfache Anfrage Bircher vom 18. März 1981: Jeanmaire-Interviews

Einfache Anfrage Bircher vom 18. März 1981: Interviews de Jeanmaire

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1981
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	Z
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	81.638
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.06.1981 - 08:00
Date	
Data	
Seite	949-949
Page	
Pagina	
Ref. No	20 009 696